

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 23

München, den 20. Dezember 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
22.10.2013	2245-K Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	370
30.10.2013	2210.2-K Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	370
12.11.2013	2230.1.1.1.1.3-K Vollzug von § 16 Urlaubsverordnung	373
18.11.2013	2230.9-K Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“	373
20.11.2013	2038.3.5-K Änderung der Bekanntmachung über die Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	374
27.11.2013	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	375
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 22. Oktober 2013 Az.: B 6-K 1620.0/2/32**

1. Die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik vom 10. April 2013 (KWMBL S. 189, StAnz Nr. 19) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5.5 wird das Wort „Laienmusikvereine“ durch das Wort „Laienmusikverbände“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5.5 wird der Betrag „250,-€“ durch den Betrag „3.000,-€“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

2210.2-K

Eignungsprüfung 2014 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30. Oktober 2013 Az.: C 4-H1611.0/14/2**

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird für die Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis
1. Juni 2014 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein. ²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2014 (SPET-Portal: <http://spet.uni-passau.de>) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. ⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmelde-termin die schriftliche Einladung zur Eignungs-

prüfung über das SPET-Portal. ⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung findet am

4. und 5. Juli 2014 (Haupttermin)

für Bewerberinnen an der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München und für Bewerber am Sportzentrum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am

24. und 25. Juli 2014

ingerichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. ⁴Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzögliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). ⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. ⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

- 4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

- 4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

- 4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)
 Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftum-
 schwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unter-
 schwung zum Stand
²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungs-
 ausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.
- 4.2 Leichtathletik
- 4.2.1 3000m-Lauf (Männer) bzw. 2000m-Lauf (Frauen)
- 4.2.2 60m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m
 Anlauf) ohne Startkommando
- 4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm
 Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm
 Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem
 Stand oder Anlauf), drei Versuche
- 4.3 Tanz
³Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Se-
 kunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. ⁴Die
 vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss
 festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht.
⁵Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung
 der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der
 Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik
 und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.
⁶Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmel-
 dung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel
 nach Nr. 4.5 gewählt werden.
- 4.4 Schwimmen
 100m-Schwimmen auf Zeit (Freistil)
- 4.5 Sportspiele
 Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der
 Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder
 Volleyball
⁷Bei der Anmeldung kann zwischen den Sport-
 spielen gewählt werden. ⁸Die Prüfungsform wird
 vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-
 Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwen-
 dig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.
⁹Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur
- Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen
 beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren
 sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spiel-
 spezifischen Techniken zu fordern. ¹⁰Grundlage der
 Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die
 Ausführung der wichtigsten technischen Elemente
 und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerech-
 tes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und
 Abwehrverhalten.
5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)
 Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt an-
 hand der Wertungstabellen laut Anhang.
6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und
 Satz 2 QualV)
¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
- 6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach
 Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde
 oder
- 6.2 in den Teilprüfungen 3000m-Lauf (Herren) bzw.
 2000m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindes-
 tens die Note 4 erreicht wurde.
²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach
 Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine
 Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgegli-
 chen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist
 das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 aus-
 genommen. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger
 Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in
 Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über
 die Eignungsprüfung für das Studium eines Sport-
 studiengangs an den Universitäten in Bayern vom
 25. Oktober 2012 (KWMBL S. 362) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
 Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballweitwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

**3000m-Lauf (Minuten) - Männer/
2000m-Lauf (Minuten) - Frauen**

Note	Männer (3000 m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen (Minuten) neu ab 2014:

Note	Männer (100 m)	Frauen (100 m)
	Freistil	Freistil
1	bis 1:21,0	bis 1:31,0
2	1:21,1 – 1:29,0	1:31,1 – 1:39,0
3	1:29,1 – 1:37,0	1:39,1 – 1:47,0
4	1:37,1 – 1:45,0	1:47,1 – 1:55,0
5	1:45,1 – 1:53,0	1:55,1 – 2:03,0
6	ab 1:53,1	ab 2:03,1

2230.1.1.1.3-K

Vollzug von § 16 Urlaubsverordnung**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 12. November 2013 Az.: LZ 5 3044/12/13

1. Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung

Aufgrund Abschnitt 15 Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596), entscheidet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, über die Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift der Urlaubsverordnung auf Antrag des Trägers der Veranstaltung.

Dabei sind insbesondere folgende Maßstäbe anzulegen:

- Die Veranstaltung muss nach der Programmgestaltung das Ziel verfolgen, den Beamtinnen und Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten ihrer Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihre Fähigkeit gestärkt wird, diesem Verständnis gemäß zu handeln.
- Die Veranstaltung muss seminarähnlichen Charakter haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens fünf Stunden täglich mit Vorträgen, Diskussionen oder Arbeitsgemeinschaften ausgefüllt sind, deren Besuch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer obligatorisch ist. Besuche bei Betrieben, Behörden, Verbänden usw. können nur berücksichtigt werden, soweit sie unmittelbar dem Veranstaltungszweck dienen und mit einer der genannten Veranstaltungsformen verbunden sind.
- Die Anerkennung der Veranstaltung durch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit begründet keinen Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die Pflicht der oder des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob dienstliche Gründe der Dienstbefreiung entgegenstehen, bleibt unberührt.

Die Veranstaltung im Bayerischen Landtag „Einführung in die parlamentarische Arbeit“ erfüllt die genannten Maßstäbe und wird daher von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit allgemein als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Urlaubsverordnung anerkannt.

Für diese Veranstaltung bedarf es keines Einzelantrags.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.9-K

Digitale Ankündigung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aus dem Bereich der „Kulturellen Bildung“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 18. November 2013

Az.: III.2-5 S 4400.12-6b.139 048

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass zukünftig Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Angebote für Lehrkräfte (Lehrerfortbildungen, sonstige Angebote) aus dem Bereich des Referats für „Kulturelle Bildung“ und der Stiftung art.131 über die neue digitale Plattform

www.km.bayern.de/kulturellebildung

bekannt gegeben werden.

Folgende URLs führen ebenfalls zu den Angeboten:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/angebote-fuer-kulturelle-bildung.html>

<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/kulturelle-bildung.html>

<http://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/kulturelle-bildung.html>

Unter den genannten Links werden zukünftig Veranstaltungen, Fortbildungsangebote, Wettbewerbe, etc. aus den Bereichen **Musik, Kunst, Tanz, Theater, Film, Museumspädagogik, Denkmalpädagogik, etc.** (schulartübergreifend oder für einzelne Schularten) in Form von Direktverlinkungen zu den jeweiligen Anbietern veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. November 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2038.3.5-K

**Änderung der Bekanntmachung über
die Basisqualifikationen für die Zulassung zur
Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an
Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 20. November 2013 Az.: III.2-5 S 4020-PRA.139 261

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Mai 2009 (KWMBL S. 208) über die Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2008“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Hauptschule“ wird durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1 erhält folgenden Wortlaut:
„2.1 Musik

Im Zentrum der Basisqualifikationen Musik steht die Vermittlung musikdidaktischer und musikpraktischer Grundkompetenzen, wie sie zum Unterrichten von Musik in allen geforderten Bereichen des Lehrplans (Singen und Stimmbildung, Elementares Instrumentalspiel, Musikhören, Bewegung, Tanz und Szenisches Spiel) notwendig sind.

Der Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität ist für die Zulassungsvoraussetzung der Regelfall.

Für außeruniversitär erworbene Kompetenzen gelten in besonders begründeten Fällen folgende Qualifikationen als Nachweise:

- Bestätigung der aktiven Teilnahme an einschlägigen Angeboten von Musikverbänden

mit gemeinsam vom Bayerischen Musikrat und vom Arbeitskreis der Musikdidaktiker an Bayerischen Musikhochschulen und Universitäten festgelegten Standards

oder

- Bestätigung der aktiven Teilnahme an einschlägigen Angeboten des gymnasialen Musikunterrichts oder des Musikunterrichts an musischen Realschulen in Kooperation mit einer Universität mit gemeinsam festgelegten Standards

oder

- Bestätigung des Abschlusses einer Berufsfachschule für Musik

oder

- Bestätigung der Anerkennung von Qualifikationen der Laienmusikverbände im Bereich der Ensembleleitung nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Musikrats.

Bestätigungen über die ersten beiden geforderten Qualifikationen können formlos von folgenden Institutionen ausgestellt werden:

- von den Fachbetreuern Musik der Gymnasien und musischen Realschulen
- von den Leitern der Sing- und Musikschulen des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V.
- von den privaten Musikerziehern des Bayerischen Tonkünstlerverbandes.

Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Unfähigkeit zum Spielen eines Instruments ist die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert.“

- b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. November 2013 in Kraft.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung über
die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung
für andere Bewerber an einer
öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege –
Prüfung zum Nachweis
hinreichender Deutschkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 27. November 2013

Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.66 443^I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL S. 275) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Worte „6. März 2014“ durch die Worte „13. März 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
